



Leistungsbewertungskonzept für das Fach Chemie

(Stand: 31. Oktober 2025)

Inhalt

1.Grundlagen und Ziele.....	2
2.Leistungsformen.....	3
2.1. Schriftliche Leistungen in der Sekundarstufe I.....	3
2.2. Schriftliche Leistungen in der Sekundarstufe II.....	3
2.3. Sonstige Leistungen im Unterricht	3
3.Leistungsbewertung	6
3.1. Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfungen (Tests) in der Sekundarstufe I.....	7
3.2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Sekundarstufe II	8
3.3. Hinweise zur Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren	8
3.4. Bewertung der sonstigen Leistungen	9
4.Fachspezifisches Bewertungsraster für die Facharbeit	13
5. Qualitätssicherung und Evaluation.....	15
6. Literaturverzeichnis.....	15

1. Grundlagen und Ziele

Leistungsfeststellungen und -bewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über den erreichten Kompetenzstand. Individuelle Lernfortschritte werden bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt¹. Grundsätzlich ist zwischen Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden.

In Lernsituationen ist das Ziel der Kompetenzerwerb. Fehler und Umwege dienen den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses.

Bei Leistungs- und Überprüfungssituationen steht die Vermeidung von Fehlern im Vordergrund. Das Ziel ist, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen. Für die Feststellung der Leistung werden die Ergebnisse schriftlicher und sonstiger Leistungen (d.h. mündlicher und spezifischer anderer Leistungen, siehe Kapitel 2 und 3) herangezogen².

Am Ende von Klassenstufe 10 sollen Schülerinnen und Schüler über allgemeine chemische Kompetenzen verfügen, die für alle Ebenen des chemischen Arbeitens relevant sind. Neben Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten – theoretisch wie praktisch - umfassen die erwarteten Kompetenzen auch Bereitschaften, Haltungen und Einstellungen, über die Schülerinnen und Schüler verfügen müssen, um Anforderungssituationen gewachsen zu sein und sich alleine oder gemeinsam mit anderen auf chemische Problemstellungen einzulassen und nicht zu schnell bei auftretenden Schwierigkeiten aufzugeben.

Für die Jahrgänge 6 bis 10 werden die erwarteten prozessbezogenen und inhaltlichen Kompetenzen ausführlich und jahrgangsbezogen im *Kernlehrplan Chemie* dargestellt².

Für die Einführungsphase (EF) bis Qualifikationsphase 2 (Q2) werden langfristig erwartete Kompetenzen im *Kernlehrplan für die Sekundarstufe II für das Fach Chemie*⁴ sowie in den *Abiturvorgaben*³ des jeweiligen Abschlussjahres aufgeführt.

¹ vgl. SchulG §48 (1).

² vgl. SchulG §48 (2).

² vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen. Chemie. 2019.

<https://lehrplannavigator.nrw.de/sekundarstufe-i/kernlehrplaene-fuer-das-gymnasium-ab-20192020/chemie-gymnasium> (letzter Abruf: 20.10.2025)

⁴ vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasien/Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen. Chemie. Düsseldorf 2022.

<https://lehrplannavigator.nrw.de/sekundarstufe-ii/kernlehrplaene-fuer-die-gymnasiale-oberstufe-neue-klp/chemie-gymnasiale-oberstufe> (letzter Abruf: 20.10.2025)

³ <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zentralabitur-gost/faecher/chemie-gost> (letzter Abruf: 20.10.2025)

2. Leistungsformen

2.1. Schriftliche Leistungen in der Sekundarstufe I

Im Fach Chemie werden in den Jahrgängen 6 bis 10 KEINE Klassenarbeiten geschrieben. Andere Formen schriftlicher Leistungsüberprüfungen werden in 2.3 näher beschrieben und fallen in den Bereich der sonstigen Mitarbeit.

2.2. Schriftliche Leistungen in der Sekundarstufe II

Es gelten die Vorgaben von § 14 APO-GOST sowie Kap. 3 des Lehrplans Chemie (Sek. II). Die Fachkonferenz Chemie am Albertus-Magnus Gymnasium Beckum vereinbart entsprechend:

Jahrgang	EF		Q1		Q2	
	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ (Abitur)
Anzahl	1	1	2	2	2	2
Dauer	90'	90'	GK: 135' LK: 135'	GK: 135' LK: 180'	GK: 180' LK: 225'	GK: 255' LK: 300' ⁴⁸

- In der Einführungsphase wird eine Klausur pro Halbjahr geschrieben; dabei ist darauf zu achten, dass die Klausur im 2. Halbjahr rechtzeitig vor der Wahl der Fächer in der Qualifikationsphase geschrieben wird. Im Blick auf die Kurswahlen zur Qualifikationsphase können Schülerinnen und Schüler die 2. Klausur auch als Probeklausur außerhalb der Leistungsbewertung schreiben.
- Klausuren orientieren sich immer am Abiturformat und am jeweiligen Lernstand der Schülerinnen und Schüler.
- Klausuren bereiten die Aufgabentypen des Zentralabiturs sukzessive vor; dabei wird der Grad der Vorstrukturierung zurückgefahren.
- Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Lernkontrollen beinhalten alle im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche.
- Die im KLP Kap. III dargestellten Überprüfungsformen (Darstellungsaufgaben, Analyseaufgaben und Erörterungsaufgaben sind im Rahmen einer gegliederten Aufgabenstellung Bestandteil jeder Klausur.
- Der Schwerpunkt der Klausuraufgaben soll im Anforderungsbereich II (Reorganisation und Transfer) liegen, daneben sollen auch die Anforderungsbereiche I (Reproduktion) und III (Reflexion und Problemlösung) angemessen berücksichtigt werden. Hierbei soll Anforderungsbereich I deutlich höher berücksichtigt werden als Anforderungsbereich III.
- Die Bewertung der Klausuren soll durch ein Punkteschema erfolgen, das den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe und Besprechung der Klausur transparent gemacht wird. Gegebenenfalls bietet sich die Überlassung einer Musterlösung an.

2.3. Sonstige Leistungen im Unterricht

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung sowie zu Verfahrensvorschriften sind im Schulgesetz § 48 (1) (2) sowie in der APO-SI § 6 (1) (2) dargestellt.

⁴⁸ Vorgaben gelten ab dem Abiturjahrgang 2025.

Nach § 48 (1) SchulG soll die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Auskunft geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein.

Nach § 48 (2) SchulG bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungen werden durch Noten bewertet (§ 48 (1) SchulG). Bei der Bewertung werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt (§ 48 (3) SchulG):

Note	Definition
sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße.
gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
mangelhaft	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

In Absprache der Fachschaft Chemie gelten zur Leistungsbewertung die **Vorgaben zur Leistungsbewertung aus dem KLP Chemie SEK I** (Kap. 5, S.37f.)

Die Fachkonferenz legt nach § 70 (4) SchG Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung fest. Sie orientiert sich dabei an den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen. Kompetenzerwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Voraus transparent gemacht werden.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen (Kapitel 3.1. und 3.3.). Den Schülerinnen und Schülern muss im Unterricht hinreichend Gelegenheit gegeben werden, diese Kompetenzen in den bis zur Leistungsüberprüfung angestrebten Ausprägungsgraden zu erreichen.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt anzuwenden.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Rückmeldung über den aktuellen Lernstand sowie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Der Unterricht und die Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Wichtig für den weiteren Lernfortschritt ist es, bereits erreichte Kompetenzen herauszustellen und die Lernenden zum Weiterlernen zu ermutigen. Dazu gehören auch Hinweise zu Erfolg versprechenden individuellen Lernstrategien. Den Eltern sollen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Im Sinne der Orientierung an Standards sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Bereiche der prozessbezogenen und konzeptbezogenen Kompetenzen bei der

Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Bereich der prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert zu wie den konzeptbezogenen Kompetenzen.

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Dabei ist zu beachten, dass Ansätze und Aussagen, die auf nicht ausgereiften Konzepten beruhen, durchaus konstruktive Elemente in Lernprozessen sein können. Die Beobachtungen erfassen die Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche und schriftliche Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag einer einzelnen Schülerin, eines einzelnen Schülers bzw. einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern darstellen.

Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen beispielsweise:

- **mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von fachlichen Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen**
- **Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen**
- **qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten, unter korrekter Verwendung der Fachsprache**
- **selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten**
- **Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung**
- **Erstellen von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle**
- **Erstellen und Vortragen eines Referates**
- **Führung eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios**
- **Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit**
- **kurze schriftliche Überprüfungen**

Dokumentation des Unterrichts

Zur fortlaufenden Dokumentation des Unterrichts werden alle Unterlagen (Mitschriften, Hausaufgaben, Arbeitsblätter und Versuchsprotokolle) in einer geeigneten Mappe oder einem Ordner gesammelt. Diese Mappe ist Teil der sonstigen Mitarbeit für einen Unterrichtszeitraum und kann von der unterrichtenden Lehrkraft zur Überprüfung der Mitarbeit am Unterricht eingesammelt werden, um z.B. die Hausaufgaben oder Arbeitsaufträge aus Vertretungsaufgaben einzusehen. Die Mappe wird entsprechend der folgenden Kriterien von allen Schülerinnen und Schülern geführt:

Name:	
Klasse:	Datum:

Beurteilung der Mappe für das Fach Chemie

☐	nein ☐	teilweise ☐	ja ☐
Die Unterlagen in der Mappe sind vollständig (Tafelanschrieb, Arbeitsblätter,...)	☐	☐	☐
Hausaufgaben und schriftliche Aufgaben wurden richtig und ausführlich angefertigt	☐	☐	☐
ansprechendes Deckblatt	☐	☐	☐
vollständiges / korrektes Inhaltsverzeichnis	☐	☐	☐
Die Seiten sind nummeriert	☐	☐	☐
Überschriften sind deutlich erkennbar	☐	☐	☐
Die Einträge sind in der richtigen Reihenfolge	☐	☐	☐
Der allgemeine Eindruck ist ordentlich	☐	☐	☐
freiwillige Ergänzungen: •→ erweiterte Hausaufgaben •→ Zusatzmaterial •→ ☐	☐	☐	☐

Note: _____

Die Kontrolle der Mappe liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft und sie kann, in der Regel einmal im Halbjahr, zur Bewertung eingesammelt werden. Dies obliegt jedoch dem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft, welche basierend auf der Unterrichtssituation, der Beteiligung am Unterricht und dem allgemeinen Arbeitsverhalten einer Klasse, die Mappe auch häufiger oder seltener einsehen kann.

3. Leistungsbewertung

Die Bewertungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern am Anfang von jedem Schuljahr mitgeteilt. Ein Hinweis darauf wird im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt.

Die Gesamtnote setzt sich ausschließlich aus den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“, wobei dazu die Noten der Mappe und schriftlicher Leistungsüberprüfungen mit einfließen.

Zur Bildung der Note setzt die Lehrkraft eine Note fest. Die Note kann aus pädagogischen Gründen vom Mittelwert der einzelnen Teilnoten abweichen. Dabei werden alle Teilbereiche, unter Berücksichtigung eines pädagogischen Entscheidungsspielraumes, entsprechend gewichtet.

Werden Leistungen, die aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, so können Leistungsnachweise nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachgeholt oder der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Andernfalls, insbesondere bei der Verweigerung von Leistung, führt dies zu der Bewertung „ungenügend“⁵.

3.1. Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfungen (Tests) in der Sekundarstufe I

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

Basierend auf der Unterrichtssituation, der Beteiligung am Unterricht und dem allgemeinen Arbeitsverhalten einer Klasse kann der Fachlehrer entscheiden, einen schriftlichen Test zur Überprüfung des Leistungsstands zu schreiben. Dieser Test sollte die Zeitdauer von 20 Minuten nicht überschreiten und bezieht sich in der Regel auf die Unterrichtsinhalte der letzten Unterrichtsstunde.

Zur Bewertung schriftlicher Leistungsüberprüfungen soll das folgende Raster dienen.

sehr gut	100 – 87,5 %	ausreichend	62 – 50 %
gut	87 – 75 %	mangelhaft	49,5 – 20,5 %
befriedigend	74,5 – 62,5 %	ungenügend	20 – 0 %

Daraus ergibt sich für einen Test z.B. mit 30 Punkten bzw. 50 Punkten

sehr gut	30-26,5	ausreichend	18-15
gut	26-22,5	mangelhaft	14,5-6,5
befriedigend	22-18,5	ungenügend	6-0

sehr gut	50-44	ausreichend	31 – 25
gut	43,5 – 37,5	mangelhaft	24,5 – 10,5
befriedigend	37 – 31,5	ungenügend	10 – 0

Prädikatsanhängsel (+ oder -) können in der Sekundarstufe I verwendet werden und helfen Schülerinnen und Schülern als auch Eltern die Leistung besser einzuordnen. Die Verwendung von Prädikatsanhängseln ist jedoch nicht obligatorisch.

Sollte ein Täuschungsversuch vorliegen, so gilt laut APO – SI⁶:

- Dem Prüfling kann auferlegt werden, die Prüfung zu wiederholen.
- Es können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.
- Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Unter jeder Schülerarbeit müssen folgende Angaben zu finden sein:

- erreichte und mögliche Gesamtpunktzahl
- Note in Wortform

⁵ vgl. SchulG § 48, (4).

⁶ vgl. APO SI § 6, (7).

- Datum und Namenszeichen der Lehrkraft

Sollten aus der fortlaufenden Korrektur für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern die jeweiligen Stärken und Schwächen klar ersichtlich sein, kann auf einen abschließenden Kommentar inklusive Übungsempfehlungen verzichtet werden.

3.2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Sekundarstufe II

Für Klausuren/Facharbeiten ergeben sich die Notenpunkte und die Note als Anteil der erreichten von den möglichen Punkten in Prozent gemäß folgender Tabelle:

Note	Punkte	Prozentzahl	Note	Punkte	Prozentzahl
sehr gut plus	15	95 – 100	befriedigend minus	7	55 – 59
sehr gut	14	90 – 94	ausreichend plus	6	50 – 54
sehr gut minus	13	85 – 89	ausreichend	5	45 – 49
gut plus	12	80 – 84	ausreichend minus	4	40 – 44
gut	11	75 – 79	mangelhaft plus	3	33 – 39
gut minus	10	70 – 74	mangelhaft	2	27 – 32
befriedigend plus	9	65 – 69	mangelhaft minus	1	20 – 26
befriedigend	8	60 – 64	ungenügend	0	0 – 19

3.3. Hinweise zur Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren

Bezüglich der Bewertung muss Folgendes beachtet werden:

- Es gibt nur für die inhaltliche Leistung Bewertungseinheiten.
- Bewertungseinheiten je Aufgabe
Zuordnung der AFB: AFB I: ca. 30%, AFB II: ca. 50%, AFB III ca. 20%
- auf erhöhtem Anforderungsniveau (LK) 40 Bewertungseinheiten (bei drei Aufgaben 120 B.E.)
auf grundlegendem Anforderungsniveau (GK) 30 Bewertungseinheiten (bei 3 Aufgaben 90 B.E.)
- Es gibt keine Bewertungseinheiten für weitere aufgabenbezogene Kriterien
- Es gibt keine Bewertungseinheiten für die Darstellungsleistung
- Für richtige Lösungsansätze erhalten Schülerinnen und Schüler Punkte.
- Folgefehler in einem Lösungsweg führen nicht zum Punktabzug:
- In der Regel werden Punkte für typische Wiederholungsfehler nur einmal abgezogen. Ausnahmen entstehen, wenn es sich um zentrale Themen einer Klassenarbeit/Klausur handelt.
- Werden Aufgaben durch Folgefehler erheblich leichter oder kürzer, können mehr Punkte abgezogen werden.
- Wird eine Aufgabenstellung falsch verstanden, werden in der Regel keine Punkte gegeben.

Die Bewertung einer jeden Klausur schließt die Entscheidung darüber ein, ob Anlass besteht, aufgrund gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form die Bewertung der Arbeit um bis zu zwei Notenpunkte herabzusetzen oder nicht. Auch wenn diese Entscheidung in einem gesonderten Schritt erfolgt, ist sie integraler Bestandteil jeder Bewertung einer Klausur.

3.4. Bewertung der sonstigen Leistungen

Bewertet werden prinzipiell alle Leistungen, die nicht dem Bereich der Klassenarbeiten und Klausuren zuzuordnen sind. Entscheidend ist hierbei die Qualität und nicht nur die Quantität der Unterrichtsbeiträge.

Sonstige Beiträge zum Unterricht werden in der Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft entsprechend der besonderen pädagogischen Situation der Klasse von den Schülerinnen und Schülern eingefordert. Die sonstigen Beiträge können eine mündliche Mitarbeit nicht vollständig ersetzen. Bei der Bildung der Note für die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sollten die kontinuierlichen mündlichen Beiträge deutlich stärker gewichtet werden als die sonstigen Beiträge im Unterricht.

Versäumt ein Lernender Unterricht, muss der Unterrichtsstoff unaufgefordert nachgearbeitet werden. Kann der Lernende keine Kenntnisse über den versäumten Unterrichtsstoff nachweisen, wird dies wie eine nicht erbrachte Leistung (Note: ungenügend) bewertet.

Hausaufgaben:

In der Sekundarstufe I gibt es in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben⁷.

In der Sekundarstufe II werden Regelmäßigkeit, Vollständigkeit und Qualität der Hausaufgaben berücksichtigt. Dabei geht es einerseits um Sauberkeit und äußere Form, andererseits aber auch um das Bemühen, Aufgaben zu bearbeiten, auch wenn sie zu keinem richtigen Ergebnis führen oder ein richtiger Lösungsweg nicht präsent ist.

Entschuldigungen, man habe die Hausaufgaben nicht gemacht, weil man sie nicht gekonnt habe, werden nicht akzeptiert. Ein aktives und intensives Bemühen um eine Lösung muss nachgewiesen werden. Hausaufgaben müssen selbstständig bearbeitet werden. Nicht gemachte bzw. nicht selbstständig gemachte Hausaufgaben gefährden stark die Mitarbeit in der jeweiligen Stunde und können daher zu einer Minderleistung in der sonstigen Mitarbeit führen. Sind Aufgaben gemeinsam mit einem/einer Mitschüler/in bearbeitet worden, so muss die Lösung auf Verlangen erläutert werden können. Bloß abgeschriebene Hausaufgaben gelten als nicht gemacht.

Quartalsnoten:

Die Schülerinnen und Schüler haben jederzeit die Möglichkeit sich nach der Bewertung ihrer sonstigen Leistungen zu erkundigen.

In der Sekundarstufe I wird empfohlen, die Noten für die sonstige Mitarbeit den Lernenden jeweils zum Quartalsende bekannt zu geben.

In der Sekundarstufe II müssen den Schülerinnen und Schülern die Noten jeweils zum Quartalsende bekannt gegeben werden.

Kriterien der Leistungsbeurteilung:

Die Bewertungskriterien für Leistungsbeurteilungen müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Die folgenden Kriterien gelten vor allem für Leistungen, die zeigen, in welchem Ausmaß Kompetenzerwartungen des Lehrplans bereits erfüllt werden:

- die inhaltliche Geschlossenheit und sachliche Richtigkeit sowie die Angemessenheit fachtypischer qualitativer und quantitativer Darstellungen bei Erklärungen, beim Argumentieren und beim Lösen von Aufgaben,
- die zielgerechte Auswahl und konsequente Anwendung von Verfahren beim Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten sowie bei der Nutzung von Modellen,
- die Genauigkeit und Zielbezogenheit beim Analysieren, Interpretieren und Erstellen von Texten, Graphiken oder Diagrammen.

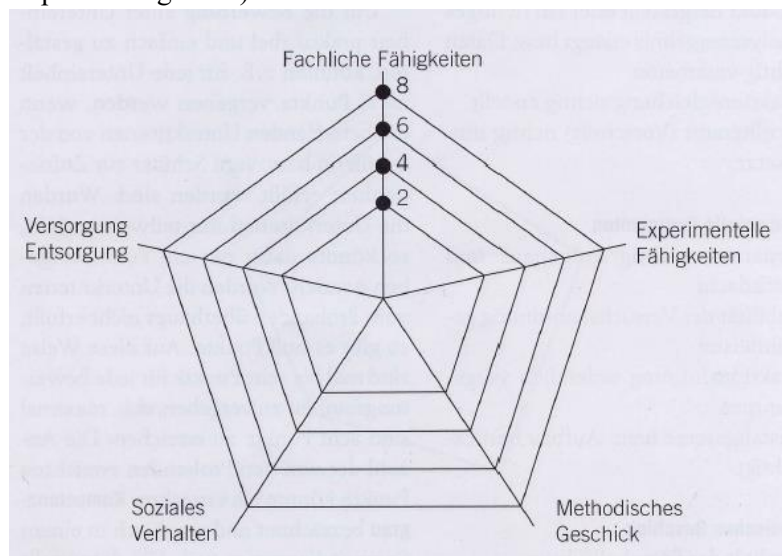
⁷ vgl. Hausaufgabenkonzept des AMG.

Die folgenden Kriterien gelten vor allem für Leistungen, die im Prozess des Kompetenzerwerbs erbracht werden:

- die Qualität, Kontinuität, Komplexität und Originalität von Beiträgen zum Unterricht (z. B. beim Generieren von Fragestellungen und Begründen von Ideen und Lösungsvorschlägen, Darstellen, Argumentieren, Strukturieren und Bewerten von Zusammenhängen),
- die Vollständigkeit und die inhaltliche und formale Qualität von Lernprodukten,
- Lernfortschritte im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z. B. Vorbereitung und Nachbereitung von Unterricht, Lernaufgabe, Referat, Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation),
- die Qualität von Beiträgen innerhalb von Gruppenarbeiten.

Experimente:

Bei der Bewertung experimenteller Tätigkeiten hat sich das Konzept von Heinz Schmidtkunz bewährt, wobei die Qualität des praktischen Arbeitens anhand der Aspekte „Fachliche Fähigkeiten“, „Experimentelle Fähigkeiten“, „Methodisches Geschick“, „Soziales Verhalten“ und „Versorgung / Entsorgung“ (siehe Spinnendiagramm) beurteilt wird.



Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.

Note ⁸ /Kriterien	Häufigkeit der Mitarbeit im UG ⁹	Qualität der Mitarbeit im UG	Beherrschen der Fachmethoden und -sprache	kooperative Zusammenarbeit mit anderen Schülerinnen und Schülern	andere Leistungen (Referate, Vorträge ...)	Bereithalten der Arbeitsmaterialien / Selbstorganisation
sehr gut Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.	ständige konzentrierte Mitarbeit	- Fähigkeit zu Transferleistungen - Erkennen, Verstehen und Lösen von Problemen und schwierigen Sachverhalten sowie Einordnung dieser in größere Zusammenhänge - sachgerechte und abgewogene Beurteilung - eigenständige gedankliche Beiträge	sicherer Umgang mit der Fachsprache	sinnvoller Partnerbezug, integratives Verhalten	ständige Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen	Arbeitsmaterialien sind immer vorhanden
gut Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.	regelmäßige Beteiligung und deutlich erkennbare Lernbereitschaft	- Verständnis schwieriger Sachverhalte sowie Einordnung dieser in größere Zusammenhänge - sachbezogene Anregungen für das Unterrichtsgeschehen - Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem	guter Umgang mit der Fachsprache	vielfach Partnerbezug, zuweilen integrativ	häufige Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen	Arbeitsmaterialien sind nahezu immer vorhanden
befriedigend Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	interessiert, aber nicht immer regelmäßige Mitarbeit im Unterricht	- Verknüpfung von Kenntnissen aus der aktuellen Unterrichtsreihe - Rückgriff auf Grundkenntnisse, die in vorangegangenen Unterrichtsreihen behandelt wurden	angemessener Umgang mit der Fachsprache	gelegentlich Partnerbezug, zuweilen integrativ	gelegentliche Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen	Arbeitsmaterialien sind meist vorhanden

⁸ vgl. SchulG § 48, (3)

⁹ UG = Unterrichtsgespräch

ausreichend Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	- weniger regelmäßige Mitarbeit, häufig nur nach Aufforderung - selten Bezug auf andere Beiträge	- Beiträge beschränken sich im Wesentlichen auf Fakten und einfache Zusammenhänge aus dem aktuellen Stoff - Eingeschränkter Rückgriff auf Grundkenntnisse, die in vorangegangenen Unterrichtsreihen behandelt wurden	häufig fehlerhafter Umgang mit der Fachsprache	selten kooperatives Verhalten	Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen nahezu nicht vorhanden	Arbeitsmaterialien fehlen häufig
mangelhaft Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, jedoch ist zu erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	kaum eigenständige Mitarbeit	- kaum Beiträge und diese sind teilweise unstrukturiert bzw. falsch - deutlich eingeschränkte Grundkenntnisse	fehlerhafter Umgang mit der Fachsprache	Arbeitsverweigerung	fehlende Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen	Arbeitsmaterialien fehlen nahezu immer
ungenügend Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, auch Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	- keinerlei freiwillige Mitarbeit - weitgehende Verweigerung von Beiträgen, auch nach direkter Aufforderung	in der Regel sachlich falsche Beiträge	fehlerhafter Umgang mit der Fachsprache	Arbeitsverweigerung	fehlende Bereitschaft zur Erbringung zusätzlicher Leistungen	Arbeitsmaterialien nie vorhanden

4. Fachspezifisches Bewertungsraster für die Facharbeit

Bewertung einer Facharbeit in Chemie der Jahrgangsstufe Q1

Name:

Thema:

1. Formales

Ist die Arbeit vollständig?	2	
Wie ist der äußere Eindruck, das Schriftbild; sind die typographischen Vereinbarungen eingehalten (Einband, Seitenspiegel, Seitenangaben, gliedernde Abschnitte und Überschriften)?	3	
Wie steht es mit der sprachlichen Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) und dem sprachlichen Ausdruck (Satzbau, Wortwahl, Verständlichkeit)?	4	
Ist ein sinnvolles Literaturverzeichnis vorhanden - mit Angaben zu der in der Arbeit benutzten Sekundärliteratur, ggf. zur Primärliteratur?	3	
Sind die Zitate exakt wiedergegeben, mit genauer Quellenangabe?	4	
Werden Tabellen, Graphiken, Bildmaterial und andere Medien zur Veranschaulichung genutzt und sinnvoll eingebunden?	4	
	20	

2. Inhaltliche Darstellungsweise

Findet sich in der Darstellung ein durchgängiger Themenbezug?	7	
Ist die Arbeit in sich logisch gegliedert?	5	
Werden Thesen sorgfältig begründet; sind die einzelnen Schritte schlüssig aufeinander bezogen?	7	
Ist die Gesamtdarstellung in sich überzeugend?	8	
Werden die Ausführungen verständlich formuliert?	5	
	32	

3. Fachliche Korrektheit

Wird die Fachsprache (z.B. Fachbegriffe) richtig verwendet?	3	
Werden die fachspezifischen Methoden beherrscht und kritisch benutzt?	3	
In welchem Maße hat sich die Verfasserin bzw. der Verfasser um die Beschaffung geeigneter Informationen und Sekundärliteratur bemüht?	4	
In welcher Art und Weise findet die Quellenauswertung statt (nur zitierend oder auch kritisch)?	4	
Wird gewissenhaft unterschieden zwischen Faktendarstellung, Referat der Positionen anderer und der eigenen Meinung?	3	
Wird das Bemühen um Sachlichkeit und wissenschaftliche Distanz deutlich (auch in der Sprache)?	2	
Wird ein persönliches Engagement der Verfasserin bzw. des Verfassers in der Sache am Thema erkennbar? Werden eigene Erfahrungen eingebracht und verarbeitet?	4	
	23	

4. Ertrag der Arbeit

Wie ist das Verhältnis von Fragestellung, Arbeitsleistung, Material und Ergebnissen zueinander?	7	
Wie ist die gedankliche Tiefe der Arbeit zu beurteilen?	5	
Kommt die Verfasserin bzw. der Verfasser zu vertieften, abstrahierenden, selbstständigen, eventuell neuen Einsichten?	6	
In welchem Maß hat sich der Schüler inhaltlich mit der Thematik auseinander gesetzt?	7	
	25	

Facharbeit: / 100 Punkte

Weitere Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beckum, im Oktober 2025

Note der Facharbeit:

Facharbeiten:

- Die Regelung von § 13 Abs.3 APO GSt, nach der „in der Qualifikationsphase [...] nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt“ wird, wird angewendet.
- Facharbeitsthemen sollen eine deutliche Eingrenzung des Themas und die Entwicklung einer Problemstellung aufweisen, die selbständig mit empirischen Mitteln untersucht wird. Daher ist ein starker regionaler Bezug zu bevorzugen.
- Bei Facharbeiten mit experimentellem Anteil kann ein alternatives Bewertungsraster zu Grunde gelegt werden.
-

5. Qualitätssicherung und Evaluation

Das schulinterne Leistungsbewertungskonzept ist kein starres Konstrukt, sondern ist als Arbeitsbasis zu betrachten, die stets verbessert und erweitert werden kann. Dementsprechend prüft ein kleines Team von Kolleginnen und Kollegen regelmäßig die Modifikationsmöglichkeiten des Konzeptes. Die Fachkonferenz als professionelle Lerngemeinschaft trägt durch diesen Prozess zur Qualitätsentwicklung und damit zur Qualitätssicherung des Faches bei.

6. Literaturverzeichnis

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I – vom 10. Juni 2025 sowie Verwaltungsvorschriften zur APO-S I – VVzAPO-S I (Stand: 28. Juni 2019).

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOST – vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2025 (SGV. NRW. 223) sowie Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen. Chemie. Düsseldorf 2019.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasien/Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen. Chemie. Düsseldorf 2022.

Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen - vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SGV. NRW. 223).

Vorgaben für das Abitur im Fach Chemie

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zentralabitur-gost/faecher/chemie-gost>
(zuletzt aufgerufen am 20.10.2025).